## Hierdurch bescheinige ich der Notar

# Dr. Hermann Stapenhorst, Voßstraße 33, 10117 Berlin,

gemäß § 54 GmbH-Gesetz, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 14. Dezember 2018 – meine UR-Nr. 344/2018 - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, 14. Dezember 2018

Dr. Hermann Stapenhorst

Notar



## Gesellschaftsvertrag

der

## WIB - Weißenseer Integrationsbetriebe GmbH

§ 1

### Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: WIB Weißenseer Integrationsbetriebe GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2

### Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Zwecke der Gesellschaft sind zum einen die Förderung gemeinnütziger Zwecke durch die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Jugendhilfe, der Hilfe für Menschen mit Behinderung, sowie zum anderen die Förderung der Mildtätigkeit durch die selbstlose Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung (AO).
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Inklusion von sozial benachteiligten Menschen, insbesondere psychisch kranke, suchtkranke und behinderte Menschen, bei denen besondere Schwierigkeiten der Teilnahme am sozialen und beruflichen Leben in der Gesellschaft bestehen.

Dies geschieht insbesondere durch:

- Das Betreiben von Einrichtungen für psychisch kranke und suchtkranke Menschen, wie z. B. Beschäftigungstagesstätten, Kontakt- und Beratungsstellen und betreute Wohnformen, sowie Einzelfallhilfen und Angebote von ergotherapeutischen und soziotherapeutischen Leistungen;
- Das Betreiben von Integrationsfachdiensten und Angebote zur unterstützten Arbeit mit dem Ziel der Förderung und Sicherung der berufli-

chen Integration behinderter Menschen durch Qualifizierung, psychosoziale Betreuung, Bildungsmaßnahmen (z.B. berufsvorbereitende Maßnahmen), Beratung und Vermittlung.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft im Bereich der ambulanten Jugendhilfe sozialpädagogische und psychotherapeutische Leistungen für Familien, Jugendliche und Kinder anbieten.

- (3) Des Weiteren kann die Gesellschaft gemäß § 58 Nr. 1 AO Mittel beschaffen zur Förderung des Wohlfahrtswesens, der Jugendhilfe, der Hilfe für Menschen mit Behinderung, der Bildung, sowie zur Förderung der Mildtätigkeit durch die selbstlose Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Absatz 1 AO durch andere steuerbegünstigte Körperschaften.
  - Solche Mittel wird die Gesellschaft an steuerbegünstigte Körperschaften weiterleiten. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für die vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.
- (4) Die Gesellschaft orientiert sich an neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und pflegt die Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts auch auf internationaler Ebene. Dabei wird die Gesellschaft die Zusammenarbeit und Kooperation unter Ausnutzung langjährig gewachsener Beziehungen und Erfahrungen im Bereich der beruflichen Rehabilitation nutzen und fördern.
- (5) Die Gesellschaft ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienen. Insbesondere darf sie andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art errichten, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen oder deren Geschäftsführung übernehmen. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen errichten sowie Kooperationen jeder Art eingehen, die dem Gesellschaftszweck förderlich sind.

§ 3

### Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Die Gesellschaft handelt selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Gesellschafter\*innen dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, soweit dies nicht nach den Vorschriften der Abgabenordnung zulässig ist.
- (4) Die Gesellschafter\*innen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Ergänzend gelten die Regelungen in § 13 Absatz 2.

Abweichend hiervon zählen zu den eingezahlten Kapitalanteilen und den geleisteten Sacheinlagen nicht die aufgrund der Verschmelzung zur Aufnahme entstandenen Kapitalanteile (UR-Nr.: 445/2010 des Notars Jörg Eigner in Berlin vom 18.06.2010) und das im Rahmen dieser Umwandlung auf die Gesellschaft übergegangene Vermögen.

Natürlichen Personen als Gesellschafter\*innen, die ihre Geschäftsanteile an der Gesellschaft als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens des WIB e.V. im Rahmen der vorstehenden Verschmelzung erhalten haben, und deren Rechtsnachfolgern wird somit eine Abfindung nicht gewährt.

#### § 4

## Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital ist bar zu leisten und wurde vollständig eingezahlt.

#### § 5

#### Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## Einziehung

- (1) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen mit Zustimmung der/des Betroffenen ist jederzeit zulässig.
- (2) Der Zustimmung des/der betroffenen Gesellschafter(s)\*in bedarf es nicht, wenn
  - über das Vermögen des/der Gesellschafter(s)\*in das Insolvenzverfahren eröffnet ist und nicht binnen drei Monaten wieder aufgehoben wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
  - b) von Seiten eine(s)\*r Gläubiger(s)\*in des/der Gesellschafter(s)\*in Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des/der Gesellschafter(s)\*in vorgenommen werden, sofern die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht binnen drei Monaten seit Beginn der Maßnahme, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben werden;
  - c) der/die Gesellschafter\*in die Richtigkeit seines/ihres Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
  - d) in der Person des/der Gesellschafter(s)\*in ein anderer wichtiger, den Ausschluss des/der Gesellschafter(s)\*in rechtfertigender Grund vorliegt.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, ist die Einziehung gemäß Absatz 2 auch dann zulässig, wenn die Einziehungsvoraussetzungen nur in der Person wenigstens eines/einer Mitberechtigten vorliegen.
- (4) Im Falle des Ablebens eines/einer Gesellschafter(s)\*in können dessen/deren Geschäftsanteile innerhalb von zwölf Monaten nach dem Todesfall durch Beschluss der Gesellschafterversammlung eingezogen werden. Die Rechtsnachfolger des/der verstorbenen Gesellschafter(s)\*in haben hierbei kein Stimmrecht.
- (5) Die Einziehung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Zwangseinziehung nach vorstehendem Absatz 2 hat der/die betroffene Gesellschafter\*in kein Stimmrecht.

Die Einziehung ist seitens der Geschäftsführung dem/der betroffenen Gesellschafter\*in gegenüber zu erklären; sie wird wirksam mit Zugang dieser Erklärung bei dem/der betroffenen Gesellschafter\*in. Von diesem Zeitpunkt an ruhen die Stimmrechte des/der betroffenen Gesellschafter(s)\*in.

- (6) Die Einziehung erfolgt grundsätzlich gegen eine Abfindung. § 3 Absatz 4 Satz 1 und 3 dieses Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend.
- (7) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der Geschäftsanteil des/der betroffenen Gesellschafter(s)\*in oder dessen/deren Rechtsnachfolger(s)\*in im Ganzen oder in Teilen an die Gesellschaft selbst, an einen und/oder mehrere Gesellschafter\*in(nen) oder an eine(n)\*r von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten ist. Für die Bemessung einer etwaigen Vergütung gilt § 3 Absatz 4 Satz 1 und 3 entsprechend.

#### § 7

## Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Gesellschafter\*innen halten Geschäftsanteile an der Gesellschaft nicht zum eigenen Nutzen, sondern als Sachwalter\*in für die Erfüllung des Gesellschaftszwecks. Diese besondere Bindung der Gesellschafter\*innen ist bei der Auslegung des Gesellschaftsvertrags stets zu beachten.
- (2) Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie von Teilen hiervon, die Veräußerung von Geschäftsanteilen sowie die Aufnahme neuer Gesellschafter\*innen
  bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter\*innen. Die Zustimmung bedarf
  einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden.

#### ₹8

### Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Gesellschafterversammlung,
- b) Kuratorium vorbehaltlich eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung -,
- c) Geschäftsführung.

## Gesellschafterversammlung

- (1) Zu den Gesellschafterversammlungen sind die Gesellschafter schriftlich mindestens eine Woche vorher durch die Geschäftsführung zu laden unter Mitteilung der Tagesordnung, bei der jährlichen Versammlung zusätzlich unter Beifügung des Jahresabschlusses.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nach den Fristen des Handelsgesetzbuches vorzulegen und steuerrechtliche Vorschriften sowie Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte zu berücksichtigen. Daneben ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein oder mehrere Gesellschafter\*in(nen) es verlangen, die mindestens 30% des Stammkapitals auf sich vereinigen, oder die Geschäftsführung eine Beschlussfassung durch die Gesellschafter\*innen beantragt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.
- (4) Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese nicht eine Nichtteilnahme beschließt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren eine\*n Sprecher\*in sowie dessen/deren Stellvertreter\*in. Wiederwahl ist zulässig. Die Gesellschafterversammlung kann eine\*n von ihr gewählte\*n Sprecher\*in durch einen andere\*n im Wege der Neuwahl ersetzen. Der/die Sprecher\*in im Verhinderungsfall sein\*e/ihr\*e Stellvertreter\*in leitet die Versammlungen.
- (6) Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt. Die Gesellschafterversammlung beschließt in den in Absatz 8 genannten Fällen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Stimmrechte vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmrechte beschließen kann, sofern in der Ladung hierauf hingewiesen wird.
  - Jede\*r Gesellschafter\*in kann sich durch eine\*n von ihm/ihr schriftlich bevollmächtigten Mitgesellschafter\*in in der Gesellschafterversammlung vertreten

- lassen. Jede\*r Gesellschafter\*in kann maximal eine\*n Mitgesellschafter\*in vertreten.
- (8) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
  - a) Festlegung und Änderung des Leitbilds des WIB Verbundes;
  - b) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Kuratoriumsmitglieder;
  - c) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer\*innen;
  - d) Entlastung der Geschäftsführer\*innen, sofern nicht dem Kuratorium übertragen;
  - e) Abschluss, Änderung, Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführer\*innen, sofern nicht dem Kuratorium übertragen;
  - f) Erlass oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, sofern nicht dem Kuratorium übertragen;
  - g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses; auch hinsichtlich der geprüften Jahresabschlüsse und Ergebnisverwendungen in den Tochtergesellschaften;
  - h) Genehmigung des Wirtschaftsplanes (inklusive des Investitionsplans); sofern nicht dem Kuratorium übertragen;
  - i) Aufnahme neuer Gesellschafter\*innen;
  - j) Ausschließung von Gesellschafter(n)\*innen;
  - k) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - Auflösung der Gesellschaft;
  - m) Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
  - n) Erwerb oder Begründung von Beteiligungen sowie Aufgabe oder Veräußerung von Beteiligungen;
  - o) An- und Verkauf, Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
  - p) Strategische Grundsatzentscheidungen;
  - q) Zustimmung zum Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften mit einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten festen Laufzeit oder mit einem Volumen über einem in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag (Wertgrenze) und außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, soweit nicht dem Kuratorium insgesamt oder im Einzelfall übertragen.

- (9) Maßnahmen und Geschäfte nach vorstehenden lit. c. bis q. bei den Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Kuratoriums unter Beachtung der Wertgrenzen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, diese Sachverhalte je nach Zuständigkeit an die Gesellschafterversammlung oder das Kuratorium dieser Gesellschaft zur Beschlussfassung heranzutragen und nach ihrer Entscheidung in den Beteiligungen der Gesellschaft entsprechend umzusetzen.
- (10) Mit der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmrechte der Gesellschafter\*innen können Beschlüsse soweit gesetzlich zulässig auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen schriftlich, elektronisch, in Textform oder per Telefon-/Videokonferenz gefasst werden. Der so zustande gekommene Beschluss ist den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung, dem Kuratorium sowie der Geschäftsführung mitzuteilen und bei der nächsten Gesellschafterversammlung zu protokollieren.
- (11) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist von einem/einer Protokollführer\*in eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter\*in der Gesellschafterversammlung und dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Gesellschafter(n)\*innen, dem Kuratorium und der Geschäftsführung zuzusenden, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

#### § 10

#### Kuratorium

- (1) Die Gesellschaft kann ein Kuratorium einsetzen, das die Geschäftsführung berät und überwacht. In diesem Falle besteht das Kuratorium aus drei bis fünf Mitgliedern, die jeweils von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
- (2) Das Nähere regelt die von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Geschäftsordnung für das Kuratorium. Darin können insbesondere Rechte und Pflichten des Kuratoriums geregelt werden.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten ihre notwendigen Auslagen erstattet. Sie können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, die der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung bedarf.

## Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine\*n oder mehrere Geschäftsführer\*in(nen).
- (2) Ist nur ein\*e Geschäftsführer\*in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer\*innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer\*innen oder durch eine\*n Geschäftsführer\*in zusammen mit einem/einer Prokurist(en)\*in vertreten. Geschäftsführer(n)\*innen kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung das Recht zur Alleinvertretung der Gesellschaft erteilt werden.

Geschäftsführer\*innen können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft sowie partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Ist ein Kuratorium eingesetzt, so kann diesem die Kompetenz für die Beschlüsse nach vorstehenden Satz 3 und 4 zugewiesen werden.

#### § 12

## Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger

# § 13 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke unmöglich wird. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den/die Geschäftsführer\*in(nen), soweit die Gesellschafterversammlung nicht anderes beschließt. § 11 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in ihrer Eigenschaft als steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke und wohlfahrtspflegerische Zwecke nach Maßgabe von § 2

- Absatz 1 dieses Vertrages zur Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung, der Jugendhilfe, der Bildung oder der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen zu verwenden hat.
- (3) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über den Anfallsberechtigten nach Ziffer 2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### § 14

## Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommen.
- (2) Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz der Gesellschaft zuständig.